

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 18.05.2022 folgende

## Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 06.05.2020 beschlossen:**

### § 1

**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

<b>Kinderkrippe</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>Verlängerte Öffnungszeit</b>		<b>Ganztagsbetreuung</b>	
	<b>ab 01.09.2022</b>		<b>ab 01.09.2022</b>	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	403,00 €	282,00 €	607,00 €	401,00 €
2 Kindern	301,00 €	211,00 €	452,00 €	289,00 €
3 Kindern	202,00 €	142,00 €	306,00 €	202,00 €
4 oder mehr Kindern	82,00 €	58,00 €	123,00 €	80,00 €

<b>Kindergarten / Kindertagesstätte</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>Verlängerte Öffnungszeit</b>		<b>Ganztagsbetreuung</b>	
	<b>ab 01.09.2022</b>		<b>ab 01.09.2022</b>	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	159,00 €	318,00 €	269,00 €	538,00 €
2 Kindern	121,00 €	242,00 €	203,00 €	406,00 €
3 Kindern	81,00 €	162,00 €	134,00 €	268,00 €
4 oder mehr Kindern	28,00 €	56,00 €	46,00 €	92,00 €

<b>Schülerhort</b>		
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2022</b>	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	282,00 €	148,00 €
2 Kindern	214,00 €	112,00 €
3 Kindern	142,00 €	75,00 €
4 oder mehr Kindern	49,00 €	26,00 €

## § 2

### § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für das Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird zusätzlich zu den Gebühren in § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt monatlich:

<b>Angebot</b>	<b>Gebühren</b>
Kinderkrippe / Kindergarten / Hort 5 Tage/Woche	75,00 €
Kinderkrippe / Hort 3 Tage/Woche	45,00 €

## § 3

### § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage mit 3,50 € je Essen erstattet werden:  
Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich bei der Kindertageseinrichtung abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Weinheim, den 30.05.2022

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister  
Manuel Just

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 11.06.2022

Der Oberbürgermeister